

- Deutschen Aero Club e.V.
- Landessportbund Hessen e.V.
- Hessischen Luftsportbund e.V.

Flugordnung der Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V.

Basis der vorliegenden Flugordnung sind sämtliche Bestimmungen die bereits in der Aufstiegerlaubnis für den Betrieb von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO vom 17.11.2011 auf dem Gelände in der Gemarkung Bensheim, Flur 25, Flurstück-Nr. 11 (Wolfslache) genannt sind. Diese Flugordnung dient zur Ergänzung der Aufstiegserlaubnis und zur Zusammenfassung der wichtigsten Verhaltensregeln. Sie ist vom Regierungspräsidium Darmstadt, Bereich Luftfahrt, in dieser Form genehmigt und zusammen mit der Aufstiegserlaubnis (AE) die gesetzliche Grundlage für den Betrieb vom Flugmodellen auf dem o.a. Modellfluggelände.

- 1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 2. Die Flugordnung ist von jedem Benutzer des Modellflugplatzes einzuhalten. Alle Mitglieder beobachten und überwachen die Einhaltung der Flugordnung und reagieren selbstständig bei erkannten Verstößen.
- **3.** Auf dem Gelände dürfen Flugmodelle bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von **25 kg** betrieben werden.
- **4.** Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und jeglichen Hindernissen sein.
- 5. Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan dargestellte Bereich (Flugsektor) zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.
- **6.** Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgeländes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Anfliegen sowie Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
- **7.** Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 8. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Wer grob fahrlässig ohne Beachtung der Kanalbelegung eine Fernsteueranlage in Betrieb nimmt, haftet für den angerichteten Schaden selbst! Fernsteueranlagen im 2.4 GHz-Bereich sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- **9.** Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen.
- 10. Für die Zulassung zum Flugbetrieb müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Sparkasse Bensheim; IBAN: DE70 5095 0068 0002 0191 98



- Deutschen Aero Club e.V.
- Landessportbund Hessen e.V.
- Hessischen Luftsportbund e.V.

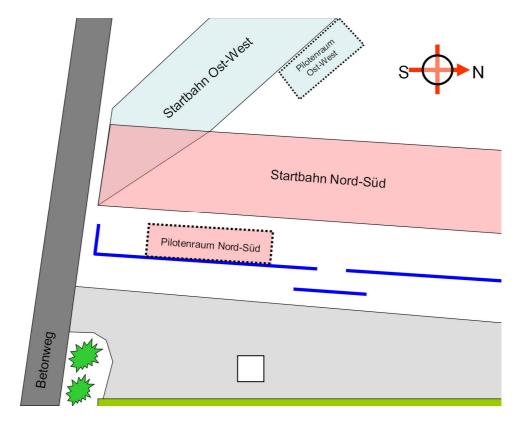
- Für das zum Betrieb vorgesehene Flugmodell muss ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen sein
- Die Flugtauglichkeit und Sicherheit des Modells muss durch seine Bauweise und Bauausführung gewährleistet sein
- Es dürfen nur die in der Aufstiegserlaubnis benannten Arten von Flugmodellen betrieben werden. Das Fliegenlassen jeglicher Art von Drachen ist nicht erlaubt!
- Das in der Aufstiegserlaubnis ausdrücklich genehmigte Verbrennungsmotormodell ist zum Flugzeugschlepp von Segelflugmodellen zu verwenden. Ein Trimmflug zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit ist zulässig. Die Zeitbeschränkungen für die Verwendung des Verbrennungsmotormodells sowie die lärmtechnischen Auflagen (Lärmpass) sind gemäß Aufstiegserlaubnis einzuhalten.
 - Es darf immer nur max. 1 Flugmodell mit Verbrennungsmotor in der Luft sein.
- **11.** Zum Start sind nur Pilotinnen und Piloten berechtigt, die ausreichende Erfahrung mit der Steuerung von Flugmodellen besitzen.
- **12.** Flugschüler und Anfänger können nur zum Start zugelassen werden, wenn ein erfahrener Vereinspilot bei Start, Flug und Landung assistiert oder die Alleinflug-Berechtigung erteilt ist.
- 13. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 14. Flugleiterregelung
 - Näheres zu Einsatz, Aufgaben, Rechten und Pflichten des Flugleiters regelt die Flugleiterregelung, die dieser Flugordnung als Anhang beigefügt ist und auf dem Fluggelände einsehbar sein muss.
- 15. Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die Vor- und Nachnamen der Piloten, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb, die eingesetzten Flugmodelle mit Angabe der Antriebsart (mit oder ohne Verbrennungsmotor) und die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Piloten bzw. Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
- 16. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen (z.B. Beinahe-Unfälle) im Zusammenhang mit der Ausübung des Flugbetriebs sind umgehend dem Vorstand zu melden und innerhalb von 3 Tagen der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Ausdrücklich wird im Sinne der Unfallvermeidung um die Meldung von Beinahe-Unfällen gebeten.
- 17. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.
- **18.** Der Flugbetrieb ist täglich durchgängig nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. Für das Verbrennungsmotormodell gelten Einschränkungen, die in der Aufstiegserlaubnis geregelt sind.



- Deutschen Aero Club e.V.
- Landessportbund Hessen e.V.
- Hessischen Luftsportbund e.V.

- **19.** Alle Piloten haben sich je nach Start- und Landerichtung im jeweils zugehörigen Pilotenraum aufzuhalten. Ausgenommen hiervon sind die Piloten bei Windenbetrieb, beim Startvorgang von Flugzeugschlepps und bei Vereinswettbewerben.
- **20.** Starts und Landungen müssen anderen Piloten durch den lauten Ruf "Start" bzw. "Landung" angekündigt werden. Landungen haben Vorrecht vor Starts.
- **21.** Für den Betrieb der Flugmodelle sind die nachfolgend aufgeführten Flugsektoren einzuhalten.
- 22. Die beiden zur Verfügung stehenden Startbahnen mit ihren zugeordneten Pilotenräumen dürfen nicht gleichzeitig genutzt werden. Das bedeutet, dass sich die anwesenden Piloten vor der Aufnahme des Flugbetriebs auf die aktive Start/Landebahn sowie den jeweils zugeordneten Pilotenraum einigen müssen. Ein Wechsel der aktiven Landebahn kann jederzeit durch gemeinsame Absprache erfolgen, jedoch nicht, während ein Flugmodell in der Luft ist. Die Nutzung des Flugsektors ist je nach Start- und Landebahn aus den Skizzen 3 und 4 ersichtlich und unbedingt einzuhalten!

<u>Skizze 1</u> zur Nutzung der Startbahnen und der zugeordneten Pilotenräume:





- Deutschen Aero Club e.V.
- Landessportbund Hessen e.V.
- Hessischen Luftsportbund e.V.

2012

Skizze 2: Flugsektor

ab



Skizze 3:

Christian Brandes (1.Vors.), Michael Franz (2.Vors.), Dr. Heino Eikmeier (Geschäftsstelle), Jürgen Frank (Kassenwart), Marcus Schachner (Gerätewart), René Zbranek (Platzwart), Christoph Sartorius (Jugendwart)

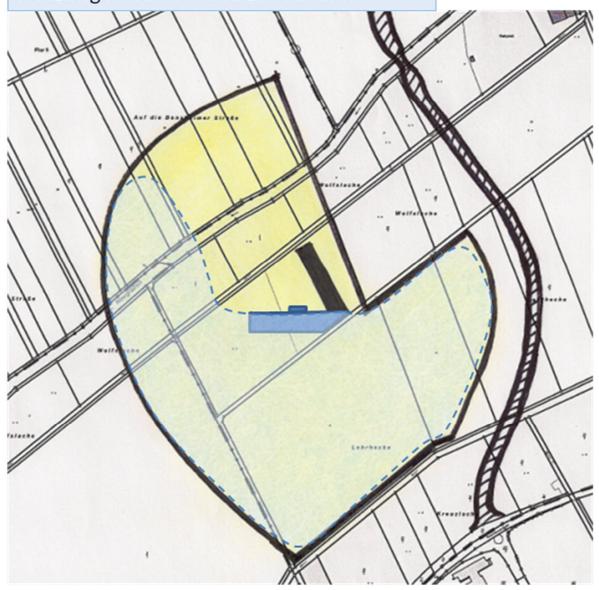


Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V.

Mitglied im

- Deutschen Aero Club e.V.
- Landessportbund Hessen e.V.
- Hessischen Luftsportbund e.V.

Flugsektor (blau unterlegt) bei OST-WEST-Nutzung von Start- und Landebahn





- Deutschen Aero Club e.V.
- Landessportbund Hessen e.V.
- Hessischen Luftsportbund e.V.

Skizze 4:

Flugsektor (rot unterlegt) bei NORD-SÜD-Nutzung von Start- und Landebahn



Modellflieger-Gruppe Bensheim e.V., gegründet 1965, Nummer 20395 im Vereinsregister Amtsgericht Darmstadt (seit 1974)

Geschäftsstelle:

Dr. Heino Eikmeier, Zwevegemer Straße 10, 64653 Lorsch, email: Geschaeftsstelle@MFG-Bensheim.com

Vorstand:

Christian Brandes (1.Vors.), Michael Franz (2.Vors.), Dr. Heino Eikmeier (Geschäftsstelle), Jürgen Frank

Christian Brandes (1.Vors.), Michael Franz (2.Vors.), Dr. Heino Eikmeier (Geschäftsstelle), Jürgen Frank (Kassenwart), Marcus Schachner (Gerätewart), René Zbranek (Platzwart), Christoph Sartorius (Jugendwart)



- Deutschen Aero Club e.V.
- Landessportbund Hessen e.V.
- Hessischen Luftsportbund e.V.

Diese Flugordnung dient zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Erzielung geringst möglicher Umweltbeeinflussung durch den Modellflugbetrieb. Sie kann jedoch nicht alle möglichen Situationen berücksichtigen. Deshalb ist jeder Einzelne verpflichtet, durch sein Verhalten und seine Aufmerksamkeit zum sicheren, störungsfreien Ablauf des Flugbetriebs beizutragen!

Bensheim, 1.12.2011 gez. Der Vorstand

Anhang: Flugleiterregelung